



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 35

Ausgegeben in Osterode am Harz am 31.10.2013

42. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Ausschuss für Bauangelegenheiten, Sitzung am 06.11.2013	462
Ausschuss für Umwelt, Abfall und Ordnung, Sitzung am 08.11.2013	463

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Herzberg am Harz

Betriebsausschuss, Sitzung am 04.11.2013	464
------------------------------------------	-----

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Hörden

Friedhofsgebührenordnung	465
--------------------------	-----

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Am

Mittwoch, dem 06. November 2013, 15.00 Uhr,

findet im Kreishaus, Sitzungssaal (Gebäude A – A1.01 –), Herzberger Straße 5,
37520 Osterode am Harz, eine öffentliche Sitzung des

Bauausschusses

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des
Bauausschusses vom 26. April 2012
4. Sachstandsbericht zur Planung Cafeteria BBS I/II
5. Investitionen 2014 ff.
6. Anfragen und Mitteilungen
7. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 28. Oktober 2013

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung:

Gero Geißleiter
Erster Kreisrat

Bekanntmachung

Am

Freitag, dem 08. November 2013, 14.00 Uhr,

findet im Sitzungssaal des Kreishauses (Altbau, 1. Stock), Herzberger Straße 5,
37520 Osterode am Harz, eine öffentliche Sitzung des

Ausschusses für Umwelt, Abfall und Ordnung

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Bericht des Landrats
4. Beschluss über das „Regionale Klimaschutzkonzept OHA-Klima +“ für den Landkreis Osterode am Harz
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 28. Oktober 2013

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung:

Gero Geißreiter
Erster Kreisrat

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Herzberg am Harz

den 22.10.2013

Sitzung des Betriebsausschusses

Am Montag, den 04.11.2013, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum, (kleines) Rathaus, 1. OG, Marktplatz 32, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses (Nr. BA/06/18) vom 23.04.2013
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Betriebsleitung
6. Wirtschaftspläne 2014 für die Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz;
Hinweis:
Die Wirtschaftspläne 2014 wurden bereits am 06.09.2013 mit dem Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2014 mit der Ratspost versandt.
7. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
8. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter
Bürgermeister

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Hörden in D-37412 Hörden
Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Hörden hat der Kirchenvorstand am 24.10.2013 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder eine sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren; Stundung und Erlass der Gebühren

- (1) Soweit die Zahlung der Gebühren nicht, nicht rechtzeitig und / oder nicht vollständig erfolgt, werden Verzugszinsen (§ 32 II FO) fällig.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge (Verzugszinsen) sowie Kosten nach Abs. 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätten:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| a) Totgeburten -für 30 J.- | 200,- € |
| b) Kinder bis zu 5 J. -für 30 J.- | 200,- € |
| c) Personen über 5 J. -für 30 J. - je Grabstelle-
für jedes Jahr der Verlängerung | 660,- €
22,- €/Jahr |

2. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| a) für 25 J. -je Grabstelle- | 450,- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | 19,- €/Jahr |

3. Rasenumengrabstätte:

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| a) für 25 J. -je Grabstelle- | 700,- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | 28,- €/Jahr |

(damit sind die Kosten der Grabflächenpflege durch die Friedhofsverwaltung abgegolten)

4. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahl-, Urnenwahl- oder Rasenumengrabstätte gemäß § 11 VI der Friedhofsordnung:

4.1 Urnenbeisetzung ohne Verlängerung der ursprgl. Nutzungsdauer:	450,- €
4.2 Urnenbeisetzung mit Verlängerung der ursprgl. Nutzungsdauer:	
a) für die 1. Grabstelle	450,- €
b) für die zweite und jede weitere Grabstelle für die Zeit vom Ablauf der ursprünglichen Nutzungsdauer bis zum Ablauf der verlängerten Nutzungsdauer:	
α) bei einer Wahlgrabstätte -je Grabstelle-	22,- €/Jahr
β) bei einer Urnenwahlgrabstätte -je Grabstelle-	19,- €/Jahr
γ) bei einer Rasenumengrabstätte -je Grabstelle-	28,- €/Jahr

II. Gebühren für die Beisetzung:

(für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde)

Diese Gebühren werden direkt mit dem Bestatter abgerechnet und sind nicht Bestandteil dieser Gebührenordnung.

III. Verwaltungsgebühren

- (1) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen:
Steinkissen und einf. Grabmale 50,- €
- (2) Umbettungen und Ausgrabungen gem. § 10 FO -je Einzelfall- 50,- €

§ 7

Sonstige Gebühren

- (1) Gebühren für die Rückgabe von Grabstätten gem. § 15 (FO)
-je Grabstelle und Jahr- 50,- €
- Damit sind die Kosten der Grabflächenpflege durch die Friedhofsverwaltung für die restliche Ruhezeit abgegolten.
- (2) Trauerfeier in der Nicolai-Kirche 250,- €
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach tatsächlichem Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hörden, den 24.10.2013

Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Hörden
-Der Kirchenvorstand-

gez. Unterschrift

(stellv.) Vorsitzende/r

(L. S.)

gez. Unterschrift

Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäss § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osterode am Harz, den 28.10.2013

Ev.-luth. Kirchenkreis Harzer Land
-Der Kirchenkreisvorstand-

gez. Unterschrift

(L. S.)

(Eulert)